

**Infoservice**  
**Umwelt- und Naturschutzrecht –**  
**Urteil des BVerwG zum Kraftwerk Mannheim vom 24. Oktober 2013**

Die Klage eines anerkannten Umweltverbandes gegen die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung des Steinkohlekraftwerks in Mannheim um einen Kraftwerksblock 9 mit einer Leistung von 911 MW el und eines Kohlelagers ist endgültig abgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 24. Oktober 2013 (Az. 7 C 36.11) die Revision des Umweltverbandes gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 20. Juli 2011 (Az. 10 S 2102/09) als unbegründet zurückgewiesen. Das BVerwG trifft in dieser Entscheidung einige – teilweise nur knapp begründete – Feststellungen zu wichtigen Fragen des Umweltrechts.

Die wesentlichen Feststellungen des BVerwG:

1. Anerkannte Umweltverbände können im Rahmen einer Umweltverbandsklage nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) **keine umfassende Rechtmäßigkeitskontrolle** der angegriffenen Entscheidung beanspruchen. Sowohl die Klagebefugnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG als auch die damit korrespondierende Rügebefugnis nach § 2 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 UmwRG sind auf die Verletzung **umweltrechtlicher Vorschriften** beschränkt. Denn nach nationalem Recht sind Umweltverbände Anwälte der Umwelt und nicht allzuständige Sachwalter der Allgemeinheit.

Diese Beschränkung auf Umweltvorschriften im UmwRG steht auch in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht (Art. 10a UVP-Richtlinie a.F. bzw. 11 UVP-Richtlinie n.F.) und Art. 9 Abs. 2 Aarhus-Konvention. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck dieser Regelungen sowie dem systematischen Kontext der Gesamtregelungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu den Gerichten sowie der begrenzten Regelungskompetenz der Europäischen Union (Art. 191 f. AEUV).

2. Die Umweltverträglichkeitsprüfung erstreckt sich im Falle einer Änderungsenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG **allein auf die Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens** und nicht auch auf die der früher bereits genehmigten Bestandsanlage, also der Gesamtanlage. Dies ergibt sich bereits aus § 1 Abs. 2 und 3 der 9. BImSchV sowie § 3e Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 UVPG. „Vorhaben“ im Sinne des UVPG sind im Falle von Änderungsvorhaben allein diese und nicht die Summe aus Änderungsvorhaben und Bestandsanlage.

3. Für die Ermittlung der Zusatzbelastung ist jedenfalls im Grundsatz **allein auf den Immissionsbeitrag des Änderungsvorhabens** abzustellen. Dies entspricht dem Regelungsgefüge der TA Luft, konkret Nr. 3.5.3 S. 2 TA Luft. Diese Beschränkung auf das Änderungsvorhaben gilt auch für die Bestimmung einer irrelevanten Zusatzbelastung nach Nr. 4.2.2 S. 1 Buchst. a) TA Luft.

Allerdings erscheint nach Auffassung des BVerwG „nicht unzweifelhaft“, ob die isolierte Betrachtung des Immissionsbeitrags des Änderungsvorhabens am Maßstab der Irrelevanzklausel dem Schutzanspruch nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG auch dann entspricht, wenn die Emissionsquellen des Änderungsvorhabens „in einem engen räumlichen Zusammenhang“ mit anderen Emissionsquellen der Bestandsanlage stehen. Diese Konstellation hat das BVerwG aufgrund der tatsächlichen verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz nicht entscheiden müssen, so dass deren Behandlung weiterhin offen ist.

4. Die **Irrelevanzklauseln der Nr. 4.1 S. 4 Buchst. c) und Nr. 4.2.2 S. 1 Buchst. a) TA Luft** als solche, d.h. die Anhebung der Irrelevanzgrenze von früher 1 % auf heute 3 % ist nicht zu beanstanden.

Mit dem Übergang von einem Flächenbezug auf den unionsrechtlich geforderten Punktbezug bei der Ermittlung von Schadstoffbelastungen ist die Notwendigkeit für einen niedrigen Ansatz bei der Irrelevanzgrenze entfallen. Die Irrelevanzgrenzen der TA Luft sind auch mit den Vorgaben und der Zielsetzung der 22. BImSchV bzw. nunmehr der 39. BImSchV vereinbar. Denn diese Rechtsverordnung verfolgt einen integrativen, flächenbezogenen Ansatz und ergänzt die quellen- und anlagenbezogenen Regelungen der TA Luft. Die TA Luft darf allerdings keine Luftverschmutzungen zulassen, die bereits für sich genommen die Grenzwerte der 22. bzw. 39. BImSchV übersteigen oder vereiteln, dass diese Grenzwerte eingehalten werden. In der Regel ist aber davon auszugehen, dass sich die Einhaltung der Grenzwerte der Luftreinhalteplanung mit der Luftreinhalteplanung sichern lässt. Daher ist die Einhaltung der Grenzwerte der 22. bzw. 39. BImSchV keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für eine Planfeststellung oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung.

5. Schließlich bestätigt das BVerwG seine bisherige Rechtsprechung (die des 4. Senats), dass einem Vorhaben, das in einem **unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB** liegt, nicht das **bauplanungsrechtliche Planungserfordernis** entgegengehalten werden kann.

Einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 34 Abs. 1 BauGB könnte das baurechtliche Planungserfordernis **ausnahmsweise** dann entgegenstehen, wenn den Anforderungen nach

Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie allein durch eine richtlinienkonforme Auslegung des Rücksichtnahmegebots nicht ausreichend Rechnung getragen werden könnte. Die konkrete Bestandsanlage und das Änderungsvorhaben unterfielen jedoch nicht Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie.

Entsprechend der Klarstellung, dass die Rügebefugnis anerkannter Umweltverbände nach § 2 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 UmwRG auf Umweltvorschriften beschränkt ist, können Umweltverbände Verstöße gegen Belange einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht geltend machen. Bei bauplanungsrechtlichen Vorschriften mit mehrfacher Zielrichtung beschränkt sich das Rügerecht auf den gesetzlich bezweckten Zweck Schutz von Umweltinteressen, die gegebenenfalls bei dem Rücksichtnahmegebot zu berücksichtigen sind.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Hamburg, den 20. Februar 2014

gez.

Dr. Brita Henning